

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 23 (1961)
Heft: 9

Buchbesprechung: Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

¹¹ St. Sol. Ratsmanual 1620, S. 502; Urbar S. Ursen 1624.

¹² Zu erschließen aus den nachfolgenden Handänderungen.

¹³ St. Sol. Gerichtsprotokolle 1674/81, S. 551 ff.

¹⁴ Vgl. Tatarinoff, a. a. O.S. 9.

¹⁵ Familienakten Vigier, Depot im St. Sol.

¹⁶ Vgl. Herzog, a. a. O. S. 106 f.

¹⁷ St. Sol. Ratsmanual 1712, S. 13, 23, 37, 154.

¹⁸ Originalpläne im St. Sol., Planarchiv.

¹⁹ Familienakten Vigier, Depot im St. Sol. Original des Tauschvertrages.

²⁰ Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates an Kantonsrat über die Aufhebung der Fideicommissse, Solothurn 1866.

Buchbesprechung

Albin Fringeli, Mein Weg zu Johann Peter Hebel. Schwarzbueb-Verlag Jeger-Moll, Breitenbach 1961.

Für sein literarisches Schaffen wurde Albin Fringeli mit dem diesjährigen Hebel-Preis ausgezeichnet. Groß war die Freude unter seinen Anhängern und zahlreich die Schar der Gratulanten. Auch die «Jurablätter» haben (in Heft 4/1961) ihrem langjährigen Mitarbeiter zur verdienten Ehrung gratuliert.

Nun überrascht uns Albin Fringeli mit einem Dank besonderer Art, der zunächst seinen Freunden gilt, sich aber zu einer kleinen literarischen Gabe ausgeweitet hat. Es ist ein Bekenntnis zu seinem großen Lehrmeister und zur heimatlichen Mundartdichtung geworden, das sich an einen weiteren Kreis von Lesern wendet. «Mein Weg zu Johann Peter Hebel» schildert poetisch, wie der empfindsame Bauernsohn vom Stürmenhof durch die Werke Hebels angerührt, angeregt und schließlich verpflichtet wird, selber zu schreiben und seinem Volk einen wundersamen, lebensnahen Spiegel seiner eigenen, einfachen Welt vorzuhalten. Ein weiterer Abschnitt setzt sich mit dem Problem der Mundartdichtung auseinander. Die kleine (auch literarhistorisch interessante) Sammlung von Zeugnissen über Wesen und Würde der Schweizer Mundart schließt mit dem persönlichen Credo: «Wenn auch die Mundartdichtung viele sprachliche Kostbarkeiten weitergibt, will und darf sie nicht in erster Linie ein Raritätenkabinett sein. Sie wird es als ihr Ziel betrachten, auf einem einfachen Instrument die Seele einer Landschaft erklingen zu lassen. Wer nach diesem Ziele äugt, obwohl er weiß, daß er es kaum erreichen wird, der wird weiterschreiben, auch wenn er der einzige Leser sein sollte.» Den Mittelpunkt der gehaltvollen Schrift bildet die Hebelfeier und die eindrückliche Ansprache des Preisträgers. Eine Huldigung an sein Vorbild, in Poesie und Prosa, beschließt das kleine literarische Werk, worin sich Fringeli als würdiger Hüter des Hebelschen Geistes erweist.

G. L.